



Baudirektion Kanton Zürich
Herr Regierungsrat Markus Kägi
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Hans.stutz@bd.zh.ch

31. Oktober 2015

Vernehmlassung Teilrevision Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kägi

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei und nehmen wie folgt Stellung:

§ 15. Abs. 1

Antrag 1:

Der Planungsträger ~~kann beantragt~~ beantragt der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren ... ~~beantragen~~, den Gewässerraum ... festzulegen.

Begründung:

Finden Änderungen von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen statt, dann soll der Gewässerraum grundsätzlich im Rahmen dieser nutzungsplanerischen Verfahren festgelegt werden und nicht nur dann, wenn Koordinationsbedarf besteht. Durch die Kann-Formulierung besteht keine generelle Pflicht, den Gewässerraum im Zusammenhang mit der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen.

§ 15 c.

Antrag 2:

§ 15 c. Abs. 3 neu

Vernachlässigen die Gemeinden ihre Pflichten, trifft der Kanton nach Fristablauf 2018 die erforderlichen Massnahmen. Ordnet er die Ersatzvornahme an, haften die säumigen Gemeinden für die Kosten.

Begründung:

Die Gewässerraumfestlegungen sollen kantonsweit fristgerecht bis Ende 2018 erfolgen. Bei einem Vollzugsdefizit der Gemeinden muss der Kanton die Gewässerraumfestlegung vornehmen.

Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich

Josefstrasse 32 | 8005 Zürich | 043 271 43 02 | sekretariat@evpzh.ch | evpzh.ch

§ 15 d. Abs. 3

Antrag 3:

Das AWEL ~~berücksichtigt~~ prüft die Stellungnahmen und bereinigt den Entwurf.

Begründung:

Da die Einwände in den Stellungnahmen der Gemeinden lediglich zu würdigen, aber nicht zwingend aufzunehmen sind, insbesondere wenn sie bundesrechtlichen Vorgaben oder öffentlichen Interessen widersprechen, soll dieser Sachverhalt aus der Formulierung des Verordnungstexts ersichtlich sein.

§15 f Titel und Abs.1

Antrag 4:

~~Öffentliche Bekanntmachung durch die Gemeinde~~

Die Gemeinde und die zuständige kantonale Direktion ~~macht~~ machen die Festlegung öffentlich bekannt und ~~legt~~ legen sie zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich und in elektronischer Form auf.

Begründung:

Um eine der heutigen Zeit angepasste und bürgernahe Akteneinsicht zu gewährleisten, sollen die Unterlagen entweder an einem zentralen Ort bei der Baudirektion oder in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht eine zeit- und ortsunabhängige Sichtung der Unterlagen. Durch die unterschiedlichen Arbeitszeiten und die teilweise langen Arbeitswege kann es sich als sehr schwierig erweisen, die Unterlagen während den ordentlichen Büro-Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen einzusehen.

§15 h Abs. 3

Antrag 5:

Bei eingedolten Fliessgewässern beträgt die Breite des Gewässerraums mindestens 11 m. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, insbesondere wenn ~~das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre~~ eine Dole durch anderweitige planerische Festlegungen oder die baulichen Begebenheiten vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist.

Begründung:

Ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Fliessgewässern ist nur im Einzelfall möglich, wenn dieser gut begründet ist und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen bzw. ein übergeordnetes Interesse nachgewiesen wird, dass gegen eine Ausdolung spricht. Doch auch bei einem Verzicht muss gewährleistet sein, dass keine Verbauung des überdeckten Gewässers und Gewässerraums erfolgt.

§15 j Abs. 1

Antrag 6:

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die im Gewässerraum liegen, dürfen ~~nach § 357 PBG geändert werden~~ umgebaut oder anderen Nutzungen zugeführt werden, soweit keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

Begründung:

Im Gewässerraum ist auf die erweiterte Bestandsgarantie von § 357 PBG zu verzichten, und sind gemäss Bundesverordnung nur Umbauten, jedoch keine Erweiterungen zuzulassen. Es soll keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel Bestandsgarantie möglich sein.

§15 j Abs. 2

Antrag 7:

~~Das Brandstattrecht gemäss § 307 PBG besteht auch im Gewässerraum innerhalb der Bauzonen, wenn ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist.~~

Begründung:

Mittel- und langfristig soll darauf hingewirkt werden, den Gewässerraum von bestehenden Bauten und Anlagen frei zu machen.

§9 Abs. 2

Antrag 8:

Bei der Erstellung oder wesentlichen Änderung von Bauten und Anlagen wird durch angemessene Objektschutzmassnahmen sichergestellt, dass das Risiko von Hochwasserschäden ~~möglichst~~ nicht erhöht wird.

Begründung:

Einerseits ist auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten, da diese zu Schwierigkeiten bei der Anwendung führen. Andererseits obliegt es der Bauherrschaft, bei Erstellung oder wesentlichen Änderungen von Bauten und Anlagen in Gefahrenbereichen für ausreichende Objektschutzmassnahmen zu sorgen, damit das Risiko vor Hochwasserschäden zwingend nicht erhöht wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Der Präsident



Johannes Zollinger
Kantonsrat

Der Geschäftsführer



Peter Reinhard
Kantonsrat